
WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN
LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/32355]

29 JUNI 2016. — Wet houdende diverse bepalingen inzake Economie
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 juni 2016 houdende diverse bepalingen inzake Economie (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/32355]

29 JUIN 2016. — Loi portant dispositions diverses
en matière d'Économie. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 29 juin 2016 portant dispositions diverses en matière d'Économie (*Moniteur belge* du 6 juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/32355]

29. JUNI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND
UND ENERGIE**

**29. JUNI 2016 - Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen
im Bereich Wirtschaft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches

Abschnitt 1 - Abänderungen von Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 2 - In Buch I Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird die Überschrift von Kapitel 2 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 2 - Begriffsbestimmungen Buch IV"

Art. 3 - Artikel I.6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Folgende Begriffsbestimmung gilt" werden durch die Wörter "Folgende Begriffsbestimmungen gelten" ersetzt.

2. Die Wörter "- beherrschende Stellung" werden durch die Wörter "1. beherrschende Stellung" ersetzt.

3. Eine Nummer 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"2. Werktage: alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Ruhetage, die von dem für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister festgelegt werden, der Ruhetage, die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt werden, des ersten Tags des Kalenderjahres, des 2. und 15. Novembers und der Tage ab dem 26. Dezember bis zum 31. Dezember einschließlich."

Art. 4 - Artikel I.9 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird durch eine Nummer 93 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"93. Verordnung (EU) Nr. 2015/751: Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge."

Art. 5 - In Artikel I.10 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2013, wird das Wort "Verbraucher" jeweils durch das Wort "Benutzer" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel I.16 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird Nummer 4 aufgehoben.

Abschnitt 2 - Abänderung von Buch III des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 7 - Artikel III.63 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Abschnitt 3 - Abänderung von Buch V des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 8 - In Artikel V.10 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Als neue Arzneimittel gelten:

- in Artikel V.9 Nr. 1 erwähnte Arzneimittel, die zum ersten Mal von einem Inhaber der Inverkehrbringungs-genehmigung oder Registrierung des Arzneimittels, vom Inhaber einer Parallelimportzulassung oder vom Inhaber einer von der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ausgehenden Parallelvertriebsmeldung in den Verkehr gebracht werden,

- ganz oder teilweise mit Arzneimitteln gleichgesetzte Gegenstände, Apparate und Stoffe wie in Artikel V.9 Nr. 2 erwähnt, die zum ersten Mal von einem Hersteller, Importeur oder Vertreiber in den Verkehr gebracht werden."

Abschnitt 4 - Abänderungen von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 9 - Artikel VII.1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird durch eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge."

Art. 10 - Artikel VII.2 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Bestimmungen von Buch VII Titel 3 Kapitel 11 regeln eine in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/751 erwähnte Angelegenheit."

Art. 11 - Artikel VII.3 § 3 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes]*

2. Zwischen den Wörtern "VII.89," und den Wörtern "VII.99 § 1" werden die Wörter "VII.94" eingefügt.

Art. 12 - In Buch VII Titel 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird ein Kapitel 11 mit der Überschrift "KAPITEL 11 - *Interbankenentgelte*" eingefügt.

Art. 13 - In Kapitel 11, eingefügt durch Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes, wird ein Artikel VII.63/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VII.63/1 - Der König kann für inländische Debitkartentransaktionen von Verbrauchern im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 einen Höchstprozentsatz und/oder einen Höchstbetrag für das Interbankenentgelt festlegen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/751."

Art. 14 - In Kapitel 11, eingefügt durch Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes, wird ein Artikel VII.63/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VII.63/2 - Der König kann für inländische Kreditkartentransaktionen von Verbrauchern im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 einen Höchstprozentsatz und/oder einen Höchstbetrag für das Interbankenentgelt festlegen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/751."

Abschnitt 5 - Abänderungen von Buch VIII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 15 - In Buch VIII desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Februar 2013, wird ein Titel 4 mit der Überschrift "Titel 4 - Konformität" eingefügt.

Art. 16 - In Titel 4, eingefügt durch Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes, wird ein Artikel VIII.57 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VIII.57 - Zur Umsetzung oder Implementierung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur technischen Harmonisierung wie erwähnt in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 kann der König:

1. Bedingungen festlegen, denen Produkte genügen müssen, um auf dem Markt bereitgestellt zu werden,
2. Verpflichtungen von Wirtschaftsakteuren festlegen,
3. Bedingungen festlegen, denen angemeldete Stellen genügen müssen."

Art. 17 - In Artikel VIII.15 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Februar 2013, werden die Wörter "der Föderalregierung" durch die Wörter "der föderalen und regionalen öffentlichen Behörden" ersetzt.

Abschnitt 6 - Abänderungen von Buch IX des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 18 - *[Abänderung des französischen Textes von Artikel IX.3 § 2 Nr. 6]*

Art. 19 - In Artikel IX.12 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2013, wird das Wort "Verbraucher" durch das Wort "Benutzer" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel IX.13 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2013, wird das Wort "Verbrauchern" durch das Wort "Benutzern" ersetzt.

Abschnitt 7 - Abänderungen von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 21 - In Artikel XI.82 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Unbeschadet der Anwendung von § 2 werden gemäß den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vorgenommene Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt eingereicht."

Art. 22 - Artikel XI.83 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. XI.83 - § 1 - Ein Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung - so wie es vom Europäischen Patentamt infolge einer Patentanmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt worden ist, erteilt oder in geänderter oder beschränkter Form aufrechterhalten wird - verleiht seinem Inhaber ungeachtet der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung oder gegebenenfalls des Beschlusses über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter oder beschränkter Form im *Europäischen Patentblatt* dieselben Rechte wie ein belgisches Patent.

§ 2 - Das Amt für geistiges Eigentum führt ein Register über alle in § 1 erwähnten Europäischen Patente ohne einheitliche Wirkung, die auf nationalem Staatsgebiet Wirkung haben. Das Amt stellt der Öffentlichkeit den Text des Patents in der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, zur Verfügung.

§ 3 - Das Amt für geistiges Eigentum zieht für die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung für die Jahre nach dem Jahr der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung die nationalen Gebühren ein.

§ 4 - Die Bestimmungen des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht gelten vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 83 Absatz 1 bis 3 und 5 dieses Übereinkommens für Europäische Patente ohne einheitliche Wirkung, die auf belgischem Staatsgebiet als nationale Patente Wirkung erhalten haben.

§ 5 - Ist die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents aufgrund der Verordnung (EU) 1257/2012 eingetragen worden, gilt die Wirkung des Europäischen Patents als nationales Patent am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im *Europäischen Patentblatt* als nicht eingetreten."

Art. 23 - Artikel XI.90 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird aufgehoben.

Art. 24 - In Artikel XI.91 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Unbeschadet der Anwendung von § 2 handelt das Europäische Patentamt als Anmeldeamt im Sinne von Artikel 2 Ziffer XV des Vertrags vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, gebilligt durch das Gesetz vom 8. Juli 1977. Der König bestimmt die Verwaltung, die mit internationalen Recherchen beauftragt ist, und gegebenenfalls die Verwaltung, die mit internationalen vorläufigen Prüfungen beauftragt ist."

Art. 25 - Die Artikel XI.226 und XI.227 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden aufgehoben.

Art. 26 - In Artikel XI.228 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Kann keine Vereinbarung über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung erzielt werden, können die Parteien einvernehmlich drei Vermittler heranziehen."

Art. 27 - In Artikel XI.252 § 3 letzter Absatz desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "Artikel XI.257 § 2" durch die Wörter "Artikel XI.249 § 2" ersetzt.

Art. 28 - In Buch XI Titel 5 Kapitel 10 desselben Gesetzbuches wird Abschnitt 1 mit den Artikeln XI.274 bis XI.278, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, aufgehoben.

Art. 29 - In Artikel XI.279 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Der Kontrolldienst überwacht die Anwendung des vorliegenden Titels und seiner Ausführungserlasse durch die Verwertungsgesellschaften und die Anwendung deren Satzung und deren Entgelterhebungs-, Einnahme- und Verteilungsregeln."

Art. 30 - Artikel XI.286 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. XI.286 - § 1 - Unbeschadet der Paragraphen 2 und 3 und des Artikels XI.288 unterliegen Bedienstete des Kontrolldienstes einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen der Ausübung ihres Amtes Kenntnis haben. Nach Beendigung ihres Amtes dürfen sie während eines Jahres kein Amt in einer Gesellschaft, die der durch Kapitel 9 vorgesehenen Kontrolle unterworfen ist, oder in einer großen Gesellschaft im Sinne von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches ausüben, deren betriebliche Erträge zu mehr als der Hälfte unmittelbar aus der Verwertung von geschützten Werken oder Leistungen in Belgien stammen.

§ 2 - Der Kontrolldienst kann sich bei der Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben von unabhängigen Sachverständigen beistehen lassen, die ihm Bericht erstatten. Diese Sachverständigen unterliegen einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen ihres Auftrags Kenntnis haben.

§ 3 - Der Kontrolldienst kann:

1. vertrauliche Informationen mitteilen im Rahmen von Gerichtsverfahren, die eingeleitet werden, nachdem gegenüber einer juristischen Person der Konkurs oder eine gerichtliche Reorganisation eröffnet worden ist,

2. vertrauliche Informationen über juristische oder natürliche Personen mitteilen:

a) auf Anweisung eines Gerichts,

b) an die belgischen oder europäischen Behörden, die damit beauftragt sind, für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs zu sorgen,

c) an Organe, die an Liquidation und Konkurs von juristischen Personen oder an anderen ähnlichen Verfahren beteiligt sind,

d) an Personen, die mit der gesetzlichen Prüfung der Abschlüsse von juristischen Personen beauftragt sind,

e) an Behörden, die mit der Aufsicht über Organe beauftragt sind, die an Liquidation und Konkurs von juristischen Personen oder an anderen ähnlichen Verfahren beteiligt sind.

Informationen dürfen dem Empfänger der Informationen nur zur Ausführung seines gesetzlichen Auftrags wie in Absatz 1 beschrieben mitgeteilt werden.

Insofern der Empfänger der durch den Kontrolldienst mitgeteilten Informationen in der Ausführung seines Auftrags nicht dadurch beeinträchtigt wird, wird eine Abschrift dieser Informationen der betreffenden juristischen oder natürlichen Person zugesandt."

Art. 31 - In Artikel XI.287 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird Absatz 3 aufgehoben.

Art. 32 - In Artikel XI.288 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "einen Teil "Regulierung", " aufgehoben.

Art. 33 - In Artikel XI.336 § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird der letzte Absatz aufgehoben.

Art. 34 - In Buch XI Titel 10 desselben Gesetzbuches wird Kapitel 3 mit den Artikeln XI.340 und XI.341, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, aufgehoben.

Art. 35 - In Artikel XI.343 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Die Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte, die eine Entscheidung, einen Beschluss, einen Entscheid oder ein Urteil aufgrund von vorliegendem Buch oder Buch XVII Titel 1 Kapitel 4 erlassen, übermitteln dem Amt spätestens acht Tage nach dem Datum, an dem die Entscheidung, der Beschluss, der Entscheid oder das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, oder nach dem Datum, an dem Berufung, Einspruch oder Kassationsbeschwerde eingelegt

worden ist, unentgeltlich eine Abschrift der Entscheidung, des Beschlusses, des Entscheids oder des Urteils. Es wird vermerkt, dass die Entscheidung, der Beschluss, der Entscheid oder das Urteil formell rechtskräftig ist oder dass Berufung, Einspruch oder Kassationsbeschwerde eingelegt worden ist."

Abschnitt 8 - Abänderungen von Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 36 - In Artikel XV.3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, wird eine Nummer 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5/1. sich bei der ersten Forderung von jeder Person unentgeltlich jegliche Auskünfte zur Identifizierung von Personen, gegen die eine Untersuchung läuft, vorlegen zu lassen, sofern die Identifizierung nicht über andere Mittel möglich ist und die Untersuchung im Rahmen der Ermittlung und Feststellung von Verstößen erfolgt, die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches über Informationspflichten, die Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen, Fernabsatzverträge, unlautere Geschäftspraktiken und unlautere Berufspraktiken, unerwünschte Mitteilungen beziehungsweise Nachahmung und Piraterie betreffen,".

Art. 37 - In Buch XV Titel 1 Kapitel 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, wird ein Artikel XV.3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.3/1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegen, für welche Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete befugt sind, an ein Unternehmen als Kunden oder potentielle Kunden heranzutreten, ohne ihre Eigenschaft und die Tatsache, dass bei dieser Gelegenheit gemachte Feststellungen für die Ausübung der Aufsicht verwendet werden können, mitteilen zu müssen. Straffrei bleiben in Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete, die in diesem Rahmen absolut erforderliche Straftaten begehen.

Sie können dabei die in den Artikeln XV.3 Nr. 2 und XV.4 erwähnten Befugnisse ausüben.

Betreffende Person/Personen, denen gegenüber Feststellungen gemacht werden, dürfen nicht zu Straftaten angestiftet werden im Sinne des Artikels 30 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches.

Diese Befugnis darf nur ausgeübt werden, wenn sie für die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, um die tatsächlichen Begebenheiten feststellen zu können, die für gewöhnliche oder potentielle Kunden gelten.

In Artikel XV.2 erwähnte Bedienstete können ein Verwarnungsprotokoll oder ein Protokoll erstellen oder eine Verwaltungsstrafe vorschlagen, die unter anderem auf die gemäß Absatz 1 gemachten Feststellungen gestützt sind.

Wird sich in einem Verwarnungsprotokoll oder in einem Protokoll oder für eine Verwaltungsstrafe unter anderem auf die gemäß Absatz 1 gemachten Feststellungen gestützt,

wird das Unternehmen vorher durch Übermittlung einer Kopie des Verwarnungsprotokolls oder Protokolls oder spätestens einen Monat vor Beginn des Verfahrens zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe davon in Kenntnis gesetzt."

Art. 38 - In Artikel XV.8 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, werden die Wörter "in den Artikeln 196, 494, 496, 498 und 499 des Strafgesetzbuches" durch die Wörter "in den Artikeln 196, 299 und 494 und Buch II Titel IX Kapitel II Abschnitt III des Strafgesetzbuches" ersetzt.

Art. 39 - In Buch XV Titel 1 Kapitel 2 Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird ein Artikel XV.16/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.16/1 - Wenn ausreichende Indizien vorliegen, dass ein in Verkehr gebrachtes Produkt:

- den Bedingungen nicht entspricht, die durch Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.9 § 1 auferlegt werden, oder

- Gegenstand einer unlauteren Geschäftspraxis ist, die mit falschen Informationen über Hauptmerkmale des Produkts oder Ergebnisse und Hauptmerkmale von Tests oder Kontrollen des Produkts einhergeht, oder

- Gegenstand einer irreführenden Unterlassung ist,

kann der Minister oder sein Beauftragter dem betreffenden Unternehmen vorschreiben, dieses Produkt innerhalb einer festgelegten Frist und auf Kosten des Unternehmens einer Analyse oder einer Kontrolle durch ein unabhängiges Labor zu unterziehen.

Das Unternehmen ersucht den Minister oder seinen Beauftragten um Bestätigung hinsichtlich der Wahl des Labors."

Art. 40 - In Buch XV Titel 1 Kapitel 2 Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird ein Artikel XV.16/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. XV.16/2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann ein Produkt aus dem Verkehr ziehen und seine Rücknahme zwecks Änderung, Gesamt- oder Teilerstattung oder Umtausch des betreffenden Produkts vorschreiben, wenn festgestellt wird, dass:

- ein Unternehmen innerhalb der in Artikel XV.16 festgelegten Frist keine Beweise für die Richtigkeit der im Rahmen einer Geschäftspraxis mitgeteilten Tatsachenbehauptungen erbringt oder

- ein Unternehmen die in Artikel XV.16/1 erwähnte Analyse oder Kontrolle durch ein unabhängiges Labor nicht durchführen lässt oder

- eine von einem unabhängigen Labor durchgeführte Analyse oder Kontrolle aufzeigt, dass ein Produkt den Bedingungen nicht entspricht, die durch Erlasse zur Ausführung von Artikel VI.9 § 1 auferlegt werden.

Der Minister oder sein Beauftragter hört vorher das betreffende Unternehmen an und informiert es spätestens fünfzehn Tage, nachdem die Maßnahmen getroffen worden sind."

Art. 41 - In Artikel XV.25/4 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "In Abweichung von Kapitel 1 können vom Minister bestellte Bedienstete des Kontrolldienstes und Bedienstete des Dienstes Regulierung in der Ausübung ihrer in den Artikeln XI.275 und XI.279 erwähnten Aufträge:" durch die Wörter "In Abweichung von Kapitel 1 können vom Minister bestellte Bedienstete des Kontrolldienstes in der Ausübung ihrer in Artikel XI.279 erwähnten Aufträge:" ersetzt.

Art. 42 - Artikel XV.31/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird aufgehoben.

Art. 43 - In Artikel XV.61 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013, werden die Wörter "die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten" durch die Wörter "die vom Minister bestellten Bediensteten" ersetzt.

Art. 44 - Artikel XV.85 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird durch Nummern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. ein Unternehmen, das die in Artikel XV.16/1 erwähnte Analyse oder Kontrolle durch ein unabhängiges Labor nicht durchführen lässt,

4. ein Unternehmen, das gegen eine in Ausführung von Artikel XV.16/2 getroffene Maßnahme verstößt."

Abschnitt 9 - Abänderungen von Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 45 - In Artikel XVII.20 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird § 1 aufgehoben.

Art. 46 - In Artikel XVII.21 § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird der letzte Absatz aufgehoben.

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 8. Juli 1977
zur Billigung verschiedener internationaler Akte*

Art. 47 - In Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 zur Billigung folgender internationaler Akte:

1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963,

2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970,

3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973,

4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975,

werden die Wörter "das Amt für gewerbliches Eigentum" durch die Wörter "das Amt für geistiges Eigentum" ersetzt.

Art. 48 - Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 5 - § 1 - Ein Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung - so wie es vom Europäischen Patentamt infolge einer Patentanmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt worden ist, erteilt oder in geänderter Form aufrechterhalten wird - verleiht seinem Inhaber ungeachtet der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung oder gegebenenfalls des Beschlusses über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Form im *Europäischen Patentblatt* dieselben Rechte wie ein belgisches Patent.

§ 2 - Der Dienst führt ein Register über alle in § 1 erwähnten Europäischen Patente ohne einheitliche Wirkung, die auf nationalem Staatsgebiet Wirkung haben. Der Dienst stellt der Öffentlichkeit den Text des Patents in der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, zur Verfügung.

§ 3 - Der Dienst zieht für die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung für die Jahre nach dem Jahr der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung die nationalen Gebühren ein."

Art. 49 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 6 - Die Gerichtshöfe und Gerichte können eine vollständige Übersetzung der Anmeldung oder des erteilten Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung in der Sprache des Gerichtsverfahrens verlangen."

Art. 50 - In Artikel 10 desselben Gesetzes werden die Wörter "oder eines in Artikel 78 des Gemeinschaftspatentübereinkommens erwähnten Gutachtens über den Schutzbereich" aufgehoben.

*KAPITEL 4 - Abänderung des Grundlagengesetzes vom 27. Dezember 1990
zur Schaffung von Haushaltsfonds*

Art. 51 - In der Tabelle, die dem Grundlagengesetz vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds beigelegt ist, wird in Rubrik 32 Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, ergänzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2009 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, Unterrubrik 32.20 wie folgt abgeändert:

1. In der Rubrik Art der zweckbestimmten Einnahmen wird der Satz: "Jahresbeitrag zur Finanzierung der Regulierung des Urheberrechts und ähnlicher Rechte, der Kontrolle von Verwertungsgesellschaften und der wirtschaftlichen Analyse des Urheberrechts und ähnlicher Rechte in Anwendung der Artikel XI.274 bis XI.285 von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches" wie folgt ersetzt: "Jahresbeitrag zur Finanzierung der Kontrolle von Verwertungsgesellschaften und der wirtschaftlichen Analyse des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in Anwendung der Artikel XI.279 bis XI.285 von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches".

2. In der Rubrik Art der zugelassenen Ausgaben werden die Wörter "Artikel XI.274 bis XI.285" durch die Wörter "Artikel XI.279 bis XI.285" ersetzt.

*KAPITEL 5 - Abänderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung
und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes*

Art. 52 - In Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005, werden die Wörter ", sofern diese Tätigkeit Waren oder Dienstleistungen im Gesamtwert von weniger als 250 EUR pro Verbraucher betrifft. Der König kann aufgrund bestimmter Notwendigkeiten eine Abweichung von diesem Betrag gewähren" aufgehoben.

Art. 53 - In Artikel 6 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Der König kann unbeschadet der Bestimmungen von Buch IX des Wirtschaftsgesetzbuches aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Volksgesundheit den Verkauf bestimmter Waren und Dienstleistungen oder Kategorien von Waren und Dienstleistungen bei

der Ausübung des Wander- oder Kirmesgewerbes verbieten, entweder allgemein oder teilweise je nach Ort der Tätigkeit. Er kann ebenfalls zeitliche Einschränkungen für die gesamte oder einen Teil der Tätigkeit auferlegen."

*KAPITEL 6 - Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 24. September 2006
über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes*

Art. 54 - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. September 2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes werden die Wörter "und Artikel 3 des vorliegenden Erlasses" aufgehoben.

Art. 55 - Artikel 3 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 56 - Artikel 5 desselben Erlasses wird aufgehoben.

KAPITEL 7 - Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter

Art. 57 - [Deutsche Übersetzung veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 7. März 2017, S. 23268]

*KAPITEL 8 - Abänderungen des Gesetzes vom 2. August 2002
über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen*

Art. 58 - 59 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL 9 - Abänderungen des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien

Art. 60 - Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und über die Auswirkungen dieser Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Januar 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - § 1 - Ein Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung - so wie es vom Europäischen Patentamt infolge einer Patentanmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt worden ist, erteilt oder in geänderter oder beschränkter Form aufrechterhalten wird - verleiht seinem Inhaber ungeachtet der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, ab dem Tag der Bekanntmachung des

Hinweises auf die Patenterteilung oder gegebenenfalls des Beschlusses über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter oder beschränkter Form im *Europäischen Patentblatt* dieselben Rechte wie ein belgisches Patent.

§ 2 - Das Amt für geistiges Eigentum führt ein Register über alle in § 1 erwähnten Europäischen Patente ohne einheitliche Wirkung, die auf nationalem Staatsgebiet Wirkung haben. Das Amt stellt der Öffentlichkeit den Text des Patents in der Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der es erteilt und gegebenenfalls aufrechterhalten wird, zur Verfügung.

§ 3 - Das Amt für geistiges Eigentum zieht für die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung für die Jahre nach dem Jahr der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung die nationalen Gebühren ein."

Art. 61 - Artikel 4 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 4 - Die Gerichtshöfe und Gerichte können eine vollständige Übersetzung der Anmeldung oder des erteilten Patents ohne einheitliche Wirkung in der Sprache des Gerichtsverfahrens verlangen."

Art. 62 - Im selben Gesetz wird Artikel 9 aufgehoben.

KAPITEL 10 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 63 - 66 - [*Deutsche Übersetzung veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 7. März 2017, S. 23268*]

KAPITEL 11 - *Abänderungen des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen*

Art. 67 - 84 - [*Abänderungsbestimmungen*]

KAPITEL 12 - *Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*

Abschnitt 1 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf Erfindungspatente

Art. 85 - § 1 - Der Inhaber eines Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung - erteilt vom Europäischen Patentamt infolge einer europäischen Patentanmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt worden ist -, der die Frist von drei Monaten, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auf dieses Patent anwendbar war, um dem Amt für geistiges Eigentum eine Übersetzung des erteilten, geänderten oder beschränkten Europäischen Patents ohne einheitliche Wirkung in eine der Landesprachen zu übermitteln,

nicht eingehalten hat, kann rückwirkend die in § 2 erwähnte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

1. Das Europäische Patent wurde spätestens am 21. September 2014 erteilt und das Wiedereinsetzungsverfahren, das in Artikel XI.83 § 2/3 - in der Fassung wie durch das Gesetz vom 19. April 2014 in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt - erwähnt ist, ist auf dieses Patent nicht anwendbar.

2. Das Europäische Patent ist nicht in einer Landessprache abgefasst.

3. Das Europäische Patent gilt als unwirksam in Belgien aufgrund der Übermittlung einer Übersetzung des betreffenden Patents an das Amt nach Ablauf der Frist von drei Monaten, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auf dieses Patent anwendbar war, und vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels.

4. Das Wiedereinsetzungsverfahren, das in vorerwähntem Artikel XI.83 § 2 - in der Fassung wie durch das Gesetz vom 19. April 2014 in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt - erwähnt ist, ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels auf dieses Patent nicht anwendbar unter Berücksichtigung der Fristen, die aufgrund von Artikel XI.83 § 2 Nr. 1 - in der Fassung wie durch das Gesetz vom 19. April 2014 in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt - vorgesehen sind.

5. Der Wiedereinsetzungsantrag wird beim Amt innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Artikels eingereicht.

§ 2 - Das Amt setzt den Inhaber in Bezug auf das betreffende Patent wieder in den vorigen Stand ein, wenn:

1. im Antrag angegeben wird, aus welchen Gründen die in § 1 erwähnte Frist von drei Monaten nicht eingehalten wurde,

2. das Amt feststellt, dass das Fristversäumnis trotz Beachtung der im konkreten Fall gebotenen Sorgfalt eintrat.

Der Wiedereinsetzungsantrag wird in das Register eingetragen.

Zur Stützung der in Nr. 1 erwähnten Gründe werden dem Amt vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung des Wiedereinsetzungsantrags eine Erklärung oder andere Nachweise vorgelegt.

Der Wiedereinsetzungsantrag wird erst behandelt, wenn die für diesen Antrag vorgeschriebene Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne dass der antragstellenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Notifizierung der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

§ 3 - Wird dem Antrag stattgegeben, gelten rechtliche Folgen der Fristversäumnis als nicht eingetreten.

Der Beschluss zur Wiedereinsetzung oder Zurückweisung wird in das Register eingetragen.

Wird dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, müssen Jahresgebühren, die während des Zeitraums zwischen dem Tag des Verlustes der Rechte und einschließlich dem Tag der Eintragung des Wiedereinsetzungsbeschlusses in das Register fällig geworden sind, in einer Frist von vier Monaten ab diesem letzten Datum entrichtet werden.

§ 4 - Wer in gutem Glauben zwischen dem Zeitpunkt der Aufhebung der Rechte, die in Artikel XI.83 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches - in der Fassung wie durch das Gesetz vom 19. April 2014 in dieses Gesetzbuch eingefügt - vorgesehen ist, und dem Zeitpunkt, an dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 3 wirksam wird, die Erfindung, die Gegenstand eines Patents ist, in Belgien benutzt hat oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, darf die Benutzung für die Bedürfnisse seines Betriebs fortsetzen. Das durch vorliegenden Paragraphen zuerkannte Recht kann nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den es gebunden ist.

§ 5 - Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie in § 1 erwähnt ist nicht zulässig für die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fristen.

Abschnitt 2 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf Sortenschutz

Art. 86 - Das in Artikel XI.148 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte Wiedereinsetzungsverfahren ist rückwirkend auf die in Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1975 zum Schutz von pflanzlichen Zuchtprodukten ausgestellten Sortenschutzbescheinigungen anwendbar, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

1. Dem Inhaber der Sortenschutzbescheinigung ist in Anwendung von Artikel 33 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Mai 1975 der Sortenschutz aberkannt worden.

2. Die Handlung, die nicht in der in Anwendung des vorerwähnten Artikels 33 vorgeschriebenen Frist vorgenommen wurde, ist nach Ablauf dieser Frist und vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels vorgenommen worden.

3. Das in vorerwähntem Artikel XI.148 erwähnte Wiedereinsetzungsverfahren ist unter Berücksichtigung der aufgrund von Artikel XI.148 § 2 vorgesehenen Fristen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels auf diese Sortenschutzbescheinigung nicht anwendbar.

4. Der Wiedereinsetzungsantrag wird beim Amt für geistiges Eigentum innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Artikels eingereicht.

KAPITEL 13 - *Errichtung einer Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts*

Art. 87 - Die für geistiges Eigentum beziehungsweise Justiz zuständigen Minister sind ermächtigt, einen Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten, um gemäß Artikel 7 Nr. 3 des Übereinkommens vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht, gebilligt durch das Gesetz vom 27. Mai 2014, eine Lokalkammer in Belgien zu errichten.

Diese Lokalkammer hat ihren Sitz in Brüssel.

Art. 88 - In Anwendung von Artikel 49 des vorerwähnten Übereinkommens sind die Verfahrenssprachen vor dieser Lokalkammer Niederländisch, Französisch, Deutsch und Englisch.

KAPITEL 14 - *Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Betriebsrevisoren*

Art. 89 - § 1 - Ab dem 17. Juni 2016 ist der Sanktionsausschuss der FSMA zuständig, um Disziplinarmaßnahmen gegenüber Betriebsrevisoren zu ergreifen, die mit der Durchführung der Abschlussprüfung bei einem oder mehreren Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beauftragt sind, dies bis zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen. Ab dem 17. Juni 2016, in Erwartung und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen wird durch vorliegendes Gesetz die Zuständigkeit, Disziplinarmaßnahmen gegenüber Betriebsrevisoren zu ergreifen, die mit der Durchführung der Abschlussprüfung bei einem oder mehreren Unternehmen von öffentlichem Interesse beauftragt sind, dem Disziplinarausschuss übertragen, der in Artikel 58 des Gesetzes vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors erwähnt ist. Der Disziplinarausschuss erfüllt diese Aufgaben gemäß Kapitel 8 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1, 3 und 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1953 und den dort bestimmten Modalitäten.

§ 2 - Ab dem 17. Juni 2016 und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen wird Berufung gegen Beschlüsse, die der Disziplinarausschuss auf der Grundlage der in § 1 erwähnten Übertragung trifft, vor dem Berufungsausschuss eingelegt, der in Artikel 63 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1953 erwähnt ist. Kapitel 8 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2, 3 und 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1953 sind auf diese Berufungsverfahren anwendbar.

KAPITEL 15 - *Abänderungen des Gesellschaftsgesetzbuches*

Art. 90 - In Buch IV Titel VII Kapitel 1 des Gesellschaftsgesetzbuches wird ein Abschnitt 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 1/1 - Mandatsdauer und Anzahl aufeinanderfolgender Mandate".

Art. 91 - In Buch IV Titel VII Kapitel 1 Unterabschnitt 1/1 des Gesellschaftsgesetzbuches wird ein Artikel 132/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 132/1 - § 1 - Kommissare werden für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren ernannt.

§ 2 - Ein Kommissar, der mit der Durchführung der Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse beauftragt ist, darf bei diesem Unternehmen nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Mandate wahrnehmen, das bedeutet eine Höchstlaufzeit von neun Jahren.

§ 3 - In Abweichung von § 2 kann das Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beschließen, das Mandat eines Kommissars zu erneuern:

a) um allein die Abschlussprüfung durchzuführen, sofern das Unternehmen von öffentlichem Interesse sich auf ein öffentliches Ausschreibungsverfahren wie in Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe *a)* der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erwähnt stützen kann,

b) um die Abschlussprüfung gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Kommissaren durchzuführen, die ein mit der gemeinsamen Abschlussprüfung beauftragtes Kollegium von Kommissaren bilden, die unabhängig voneinander sind.

In Absatz 1 erwähnte Erneuerungen lassen folgende Höchstlaufzeiten zu:

a) achtzehn Jahre, das heißt höchstens drei zusätzliche Mandate, wenn beschlossen wird, das Mandat des amtierenden Kommissars zu verlängern,

b) vierundzwanzig Jahre, das heißt höchstens fünf zusätzliche Mandate, wenn beschlossen wird, mehrere Kommissare mit der gemeinsamen Abschlussprüfung zu beauftragen.

§ 4 - Weder der Kommissar noch gegebenenfalls Mitglieder des Netzwerks innerhalb der Europäischen Union, dem er angehört, dürfen nach Ablauf der Höchstlaufzeiten der Mandate gemäß den Paragraphen 2 und 3 innerhalb des folgenden Vierjahreszeitraums die Abschlussprüfung bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchführen."

Art. 92 - In Artikel 135 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008, werden die Wörter "Kommissare werden" durch die Wörter "Gemäß Artikel 132/1 werden Kommissare" ersetzt.

KAPITEL 16 - *Schlussbestimmungen*

Art. 93 - Das Gesetz vom 16. Juni 1970 über die Maßeinheiten, Eichmaße und Messgeräte wird aufgehoben.

Art. 94 - § 1 - Die Bestimmungen von Artikel 22 sind auf Europäische Patente anwendbar, die ab Inkrafttreten von Artikel 22 auf der Grundlage von ab dem 22. September 2014 eingereichten Patentanmeldungen erteilt werden, und auf Europäische Patente, die ab Inkrafttreten von Artikel 22 auf der Grundlage von ab dem 22. September 2014 eingereichten Patentanmeldungen in geänderter oder beschränkter Form aufrechterhalten werden.

§ 2 - Die Bestimmungen von Artikel 48 sind auf Europäische Patente anwendbar, die ab Inkrafttreten von Artikel 48 auf der Grundlage von vor dem 13. Dezember 2007 eingereichten Patentanmeldungen erteilt werden, und auf Europäische Patente, die ab Inkrafttreten von Artikel 48 auf der Grundlage von vor dem 13. Dezember 2007 eingereichten Patentanmeldungen vom Europäischen Patentamt in geänderter Form aufrechterhalten werden.

§ 3 - Die Bestimmungen von Artikel 60 sind auf Europäische Patente anwendbar, die ab Inkrafttreten von Artikel 60 auf der Grundlage von zwischen dem 13. Dezember 2007 und dem 21. September 2014 eingereichten Patentanmeldungen erteilt werden, und auf Europäische Patente, die ab Inkrafttreten von Artikel 60 auf der Grundlage von zwischen dem 13. Dezember 2007 und dem 21. September 2014 eingereichten Patentanmeldungen vom Europäischen Patentamt in geänderter oder beschränkter Form aufrechterhalten werden.

KAPITEL 17 - *Inkrafttreten*

Art. 95 - Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 21 und 24.

Art. 96 - Die Artikel 22, 23, 47 bis 50, 60 bis 62 und 94 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 97 - Die Artikel 85 und 86 und vorliegender Artikel treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 98 - Die Artikel 87 und 88 treten am Datum des Inkrafttretens für Belgien des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, abgeschlossen in Brüssel am 19. Februar 2013, in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Juni 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS